

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
gültig ab 01.04.2026**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. 1. Geltungsbereich

A. 2. Leistungsumfang

A. 3. Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

A. 4. Angebot, Auftrag und Vertragsdauer

A. 5. Leistungshindernisse und Betriebsunterbrechungen

A. 6. Informationspflicht

A. 7. Vergütungen

A. 8. Datenschutz

A. 9. Gefahrenübergang

A. 10. Gewährleistung

A. 11. Haftung

A. 12. Nutzungsbedingungen für Programmierdienstleistungen / Softwareprogramme

A. 13. Urheberrecht

A. 14. Widerrufsbelehrung

A. 15. Eigentumsvorbehalt

A. 16. Schlussbestimmungen

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz als „AGB“ bezeichnet) des Einzelunternehmens INCOS e.U., Inhaber Günther Stückler, Parkring 2, 8403 Lebring-Sankt Margarethen, in der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung gelten für sämtliche vertragliche Vereinbarungen die zwischen privaten Kunden (Verbrauchern) oder gewerblichen Kunden (Unternehmern), im Folgenden „Auftraggeber“, und der INCOS e.U., im Folgenden „Auftragnehmerin“. Die AGB sind sämtliche zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin abgeschlossenen Verträgen zugrunde zu legen. Diese AGB gelten für alle künftigen Verträge, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung der Auftragnehmerin wirksam. Die Auftragnehmerin widerspricht ausdrücklich etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeber. Vom Auftraggeber vorgelegte, von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB sind auf der Webseite www.incos.at druckfähig als PDF hinterlegt.

A. 2. Leistungsumfang

Zum Leistungsumfang der Auftragnehmerin gehören unter anderem nachstehende Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen:

- Computersysteme (Hardware)
- Netzwerktechnik
- IT-Support
- Serverhousing
- Lieferung von Standard-Softwareprogrammen
- Softwarewartung
- E-Mailhosting
- Domainhosting
- Webhosting
- Schulungen und Einführungen für Anwender
- Beratungsleistungen
- Analysen und Konzepte
- Administrative Tätigkeiten wie z. B. die Funktion als Ansprech- und Kontaktperson, auch gegenüber Dritten, z. B. bei Internet- und Telefonie-Angelegenheiten, allgem. Recherchen u. ä., die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Netzwerk/EDV, Web und/oder Software stehen
- Sonstige Dienste und Dienstleistungen, die entweder über Fernwartung, Telefonsupport und/oder direkt vor Ort beim Kunden bzw. bei Bedarf auch vor Ort bei Dritten anfallen und zu behandeln sind.

A. 3. Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen und Erledigungen werden in deutscher Sprache angeboten. Diese AGB und die unter Einbezug dieser AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Recht), soweit nicht zwingende Vorschriften des Rechts in dem Staat, in dem der Auftraggeber – der Verbraucher ist – seinen Aufenthalt hat, vorgehen. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Auftragnehmerin.

A. 4. Angebot, Auftrag und Vertragsdauer

a.) Sämtliche Angebote von INCOS e.U. sind Einladungen an Kunden, ein Angebot zu stellen. Die Angebote von INCOS e.U. sind freibleibend. Druck und Satzfehler sind vorbehalten. Die in Auftrag gegebene Bestellung des Auftraggebers einer Lieferung stellt ein bindendes Angebot des Auftraggebers auf Abschluss eines Vertrages dar. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführte Informationen über die von INCOS e.U. angebotenen Waren, die nicht INCOS e.U. zuzurechnen sind, sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich von INCOS e.U. schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt werden.

b.) Nach Kontaktaufnahme des Auftraggebers, Dienstleistungen der Auftragnehmerin in Anspruch nehmen zu wollen, legt die Auftragnehmerin ein verbindliches Angebot, in welchem der Auftragsumfang, das Honorar und die Auftragsbedingungen der Auftragnehmerin angeführt werden.

c.) Der Vertrag über die Nutzung der INCOS e.U. Dienstleistungen, Angebote und Produkte kommt durch das Abschließen eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages oder über eine Zustimmung per E-Mail zustande und tritt sofort in Kraft.

d.) Aufträge und Verträge werden, sofern nichts anderes vereinbart wird, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen des Leistungsumfanges sind einvernehmlich zu treffen. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, können Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den letzten Tag eines jeden Monats schriftlich von beiden Vertragsparteien an die jeweils bekanntgegebene Adresse gekündigt werden.

e.) Wenn der Vertrag vom Auftraggeber nicht zur gehörigen Zeit oder auf die bedungene Weise erfüllt wird, kann die Auftragnehmerin entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer Frist von einem Monat zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

A. 5. Leistungshindernisse und Betriebsunterbrechungen

a.) Die Auftragnehmerin trifft kein Verschulden, wenn der Lieferverzug auf höherer Gewalt beruht und verpflichtet sich der Auftragnehmer bei Vorliegen von höherer Gewalt zur Zustimmung einer späteren Leistungserbringung.

b.) Wartungsarbeiten und sonstige betriebsnotwendige Arbeiten sowie Netzausfälle und Netzstörungen oder andere unvorhersehbare Ereignisse können zu unvermeidbaren Unterbrechungen bei der Erbringung der Dienste führen und berechtigen die Auftragnehmerin, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Ein ununterbrochener Betrieb kann nicht garantiert werden und ist nicht geschuldet. Eine eventuell auftretende Störung ist vom Auftraggeber unverzüglich an die Auftragnehmerin zu melden. Wenn sich die Störung in der Sphäre der Auftragnehmerin befindet, wird versucht, die Störungsbehebung bis 18:00 Uhr des nächsten Werktags, zu beheben. Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte. Ein Technikereinsatz wird dem Kunden dann gesondert verrechnet, wenn die Störung durch diesen oder durch ihm zurechenbare Dritte verursacht wurde und/oder wenn die Störung von einer kundenseitigen Einrichtung und/oder von einem an die Anlage angeschlossenen Gerät ausgeht, das nicht im Eigentum der Auftragnehmerin steht.

A. 6. Informationspflicht

Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen. Geänderte Umstände, insbesondere Änderungen der Daten des Auftraggebers (Name, Anschrift, E-Mail, etc) sind der Auftragnehmerin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

A. 7. Vergütungen

a.) Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt der jeweils aktuelle, allgemeine Stundentarif von dzt. € 130,00 netto bzw. der mit dem Kunden vereinbarte bzw. der vereinbarte projektbezogene Stundentarif von INCOS e.U.

Für Anfahrten gilt der derzeitige Satz von EUR 2,20 je km. Sowohl die Dauer der Anfahrt als auch etwaige Parkgebühren sind in diesem Satz bereits enthalten.

Die Auftragnehmerin kann Teilleistungen auch monatlich abrechnen. Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position und der Art der Tätigkeit fest. Diese geführten Leistungsnachweise bilden die Grundlage für die Rechnungslegung.

b.) Für Installations- und Konfigurationsarbeiten von sog. Fremdgeräten, also IT-Geräte und Komponenten, die nicht über INCOS e.U. bezogen wurden, so gilt für die Ersteinrichtung bzw. Erstinstallation ein erhöhter Stundensatz von dzt. € 160,00 netto.

b.) Wartungsverträge unterliegen den je nach Größe und Umfang individuell getroffenen Preisvereinbarungen. Stellt sich heraus, dass die vom Auftraggeber genannten, für die Preisbildung maßgebenden Grundlagen unrichtig oder unvollständig waren oder ändern sich diese nachträglich, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Sämtliche Preise sind – sofern nicht ausdrücklich „brutto“ angeführt wird – als Nettopreise zu verstehen und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Leistungen sind, sofern nichts anders vereinbart wurde, nach Rechnungslegung binnen 10 Tagen und ohne Abzug spesenfrei zu überweisen.

c.) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung eigener Forderungen gegen die Forderungen von INCOS e.U. ist unzulässig, soweit die Forderung nicht unstrittig oder nicht rechtskräftig festgestellt ist oder nicht im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Auftraggebers steht.

Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit der Forderung Verzugszinsen in Höhe des derzeit gültigen Verzugszinssatzes verrechnet. Für die Einmahnung von bereits fälligen Entgelten werden Mahnspesen in Höhe von netto EUR 6,00 für die 2. Mahnstufe, EUR 12,00 für die 3. Mahnstufe und EUR 18,00 für die 4. Mahnstufe mit dem Hinweis auf Übergabe zum Inkasso, in Rechnung gestellt.

d.) Bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen für Lieferungen und Leistungen jedweder Art, behält INCOS e.U. es sich vor, sämtliche Leistungs- und Liefererbringungen für den betroffenen Kunden bis zum vollständigen Zahlungseingang, zzgl. Einer angemessenen Bearbeitungszeit / Aktivierungsdauer, auszusetzen.

d.) Sowohl Leistungen, die vor Ort beim Kunden erbracht werden, als auch Leistungen die durch Betriebssystem- bzw. Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen und Schnittstellen anfallen, sind keine durch einen möglicherweise bestehenden Wartungsvertrag gedeckte Leistungen. Leistungen, die somit über die Wartungsarbeiten und den Wartungsvertrag hinausgehen werden von der Auftragnehmerin gesondert bzw. zusätzlich nach der tatsächlich erbrachten Leistung zum derzeit geltenden Stundensatz verrechnet.

e.) Anfallende Barauslagen wie Gebühren oder Reisespesen oder Kopierkosten oder Versandkosten sind im vereinbarten Preis nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

f.) Für Dienstleistungen außerhalb der Bürozeiten (diese sind von 08:00 Uhr – 16:30 Uhr) werden, so nicht anders vereinbart, Zuschläge verrechnet:

Sonn- und Feiertage, Nachtstunden (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) + 100%

Übrige Überstunden + 50%

A. 8. Datenschutz

Die Datenschutzvereinbarung der INCOS e.U., welche sich auf der Webseite der Auftragnehmerin www.incos.at unter dem Punkt Datenschutzvereinbarung befindet, wird dem Auftraggeber gesondert ausgehändigt und verpflichten sich sowohl der Auftraggeber als auch die Auftragnehmerin die Datenschutzvereinbarung zu unterfertigen.

A. 9. Gefahrenübergang

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Gefahrenübergangs. Hat der Kunde selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von INCOS e.U. vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über.

A. 10. Gewährleistung

a.) Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Gewährleistungsrechts. Im Fall von Mängeln, hat der Auftraggeber die Mängel bei der Auftragnehmerin unverzüglich zu rügen. Unter Gewährleistung ist die gesetzliche angeordnete Haftung von INCOS e.U. für Mängel zu verstehen, die die gekaufte Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden aufweist. Mängel, die erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, sind von der Gewährleistung grundsätzlich nicht erfasst. Die Auftragnehmerin ist im Gewährleistungsfall zur Verbesserung oder zum Austausch berechtigt. Nur wenn die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für die Auftragnehmerin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder die Auftragnehmerin dem Austausch- oder Verbesserungsbegehren nicht oder nicht innerhalb von angemessener Frist nachkommen kann, so ist der Auftraggeber berechtigt, Preisminderung oder Wandlung (gänzliche Aufhebung des Vertrages) zu gewähren.

b.) Gewährleistungsansprüche sind allerdings ausgeschlossen, sofern gegen die ausdrückliche Anweisung der Auftragnehmerin gehandelt wurde oder auch bei Umständen, welche nicht in der Person der Auftragnehmerin liegen. Gleiches gilt für Fehler, die auf Informationen, Empfehlungen und Weisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind.

A. 11. Haftung

a.) Sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung für Sachschäden. Dies gilt ebenso für Folgeschäden oder entgangene Gewinne. Weiters übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung des Produktes

heraus entstanden sind. Dies umfasst insbesondere eine Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen oder Daten sowie jegliche anderen finanziellen Verluste, Produktionsausfälle und Zinsverluste. Die Haftungssumme ist in jedem Fall mit der Auftragssumme begrenzt.

b.) Die Verantwortung für eine ausreichende Datensicherung sowie die Setzung von Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugang auch über Telekommunikation (z.B. Computerviren) liegt beim Auftraggeber. Bei Datenverlust haftet die Auftragnehmerin nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.

c.) Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

A. 12. Nutzungsbedingungen für Programmierdienstleistungen / Softwareprogramme

Die Auftragnehmerin gewährt dem Auftraggeber ein persönliches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der auftragsgegenständlichen Softwareprogramme. Der Auftraggeber darf die Softwareprogramme nicht an Dritte vermieten und nicht verleihen. Die Überlassung (auch nur teilweise) ist unzulässig, ausgenommen im Fall der Rechtsnachfolge, sofern sich der Rechtsnachfolger ausdrücklich mit den gegenständlichen Lizenzbedingungen einverstanden erklärt. Der Auftraggeber erkennt an, dass sich die Auftragnehmerin alle Rechte an den Softwareprogrammen vorbehält und die Urheberrechte der Softwareprogramme oder von Teilen davon einschließlich der Customizingteile ausschließlich der Auftragnehmerin zustehen. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung erlischt das Nutzungsrecht der Software für den Auftraggeber automatisch und wird im Fall dessen Nichtbeachtung das Urheberrechts des Rechtsinhabers verletzt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Quellcode/Sourcecode besteht nicht.

A. 13. Urheberrecht

a.) Dem Auftraggeber steht das nicht übertragbare Recht zur Nutzung des Vertragsgegenstandes im vertraglich vereinbarten Umfang zu. Insbesondere sind Weitergabe, Vervielfältigung, mit Ausnahme ausschließlich im notwendigen Maß für Sicherungs- und Archivierungszwecke, sowie die Änderung von Software, Datenbanken, graphischen Gestaltungen usw., an denen Rechte durch die Auftragnehmerin bestehen, unzulässig.

b.) Der Auftraggeber garantiert der Auftragnehmerin, dass er für alle zu verwendenden Softwareprodukte die nötigen Lizenzen besitzt. Die Auftragnehmerin kann auch ohne gesonderte Nachforschungen darauf vertrauen, dass Aufträge nicht zu einer Urheberrechtsverletzung führen. INCOS e.U. übernimmt Wartung (Pflege) und Support für die gegenständliche Software, sowie für zukünftige Erweiterungen (zusätzliche Module bzw. individuelle Programmanpassungen).

Die Durchführung der gegenständlichen Leistungen durch INCOS e.U. erfolgt wahlweise in den Geschäftsräumen der INCOS e.U. oder am Standort des Computersystems, innerhalb der Servicezeiten. Erfolgt die Leistungserbringung auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der

Servicezeiten, ist INCOS e.U. berechtigt die entsprechenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

INCOS e.U. gewährleistet Deutsch als Kommunikations- bzw. Dokumentationssprache. Die Auswahl der Mitarbeiter, die die gegenständlichen Leistungen erbringen obliegt INCOS e.U. Auch Dritte können dafür herangezogen werden. INCOS e.U. verpflichtet sich, die Software entsprechend dem nachstehend vereinbarten Leistungsumfang zu betreuen und zu warten.

A. 14. Widerrufsbelehrung

Auftraggeber, die als Verbraucher anzusehen sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen von der Auftragnehmerin geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Schriftform mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail an office@incos.at) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht gilt insbesondere nicht bei Verträgen über Dienstleistungen, wenn wir noch vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen haben und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.

A. 15. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben so lange im Eigentum der Auftragnehmerin, bis sämtliche Forderungen aus dem Vertrag einschließlich Zinsen, vom Kunden unberechtigtweise einbehaltene Skonti oder nicht von der Auftragnehmerin anerkannte Abzüge, entstandene Kosten und dergleichen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bezahlt sind. Solange ein Eigentumsvorbehalt besteht und nicht alle Forderungen zur Gänze beglichen sind verpflichtet sich der Auftraggeber, die Ware pfleglich zu behandeln und die ordentliche Sorgfaltspflicht einzuhalten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung sind ausgeschlossen. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt oder auf sonstige Art und Weise von Dritten zugegriffen werden, so hat der Auftraggeber auf das Eigentum der Auftragnehmerin hinzuweisen, diese darüber unverzüglich zu informieren und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen und Dokumente an die Auftragnehmerin zu übermitteln. Die pfandrechtliche Belastung für Softwareprogramme ist dem Auftraggeber auch nach vollständiger Bezahlung untersagt.

A. 16. Schlussbestimmung

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden stets aktuell gehalten und, bei Bedarf, angepasst. Es kommt stets die letztgültige Form zur Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr werden sich die Parteien in gegenseitigen Verhandlungen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen möglichst nahekommen.

Lebring, 01.04.2026